

Satzung
der Stadt Emden über die Erhebung von Wochenmarktgebühren
(Wochenmarktgebührensatzung)
vom 24. September 2020
(Amtsblatt Landkreis Aurich u Stadt Emden S. 637 / in Kraft ab 01.11.2020)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Emden betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührentarif

- (1) Das Marktstandgeld beträgt je Tag
 - a) Grundgebühr je Stand 5,00 €
 - b) je Quadratmeter Standfläche 0,35 €
- (2) Für Strom werden berechnet
 - a) Stände mit Kühleinheiten (z. B. Fleisch-, Fisch- oder Käsehandel) je Stand 5,00 €
 - b) alle sonstigen Stromabnehmer je Stand 1,50 €
- (3) Die vorstehenden Gebührensätze werden für jeden Markttag erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch die Stadt Emden – Wochenmarkt-Verwaltung – monatlich nachträglich per Lastschriftverfahren eingezogen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt ist der Stadt Emden ein entsprechendes SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Werden bei einer Dauer- oder Saisonurlaubnis einzelne Markttage nicht genutzt, ohne dass min. 2 Werkzeuge zuvor eine Absage erfolgt ist, wird auch dieser Markttag bezüglich der Standgebühr voll berechnet. Liegt das Versäumnis der Absage nicht im Verschulden des Gebührenschuldners, kann von einer Berechnung abgesehen werden.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Emden über die Erhebung von Marktgebühren vom 08. Juli 1999 außer Kraft